

Heimatgeschichtlicher Beitrag: Aus der Pondorfer Schulchronik



Pondorf (Opf.) vom Flugzeug aus
Auf dieser Luftaufnahme (um 1950) ist die alte Schule direkt vor der Kirche gut zu sehen.

Schulstatistik anno 1899

Pfarrer Franz Xaver Schuheder erstellt als Lokal-Schulinspektor¹ am 6. Juli 1899 eine Schulstatistik der „katholischen Schul- und Kirchendienststelle zu Pondorf“. Zum Schulsprengel gehören in dieser Zeit die Gemeinden Pondorf, Pillnach, Zeitldorn und Niederachdorf mit zusammen 973 Einwohnern, wovon Pondorf 166 „Seelen“ einbringt, Pillnach 295, Niederachdorf 207 und Zeitldorn 305.

Die „Schulkassa-Rechnung“ der Jahres 1898 schließt ab mit Einnahmen von 1764,04 Mark², wovon die beteiligten Gemeinden 778,20 Mark an Zuschüssen leisten (15% des jeweiligen Steuersolls). Diese Beiträge werden als „Gemeindeumlage“ erhoben.

Die Lehrerwohnung ist im „Schul- und Mesnerhause“ gelegen und beinhaltet im Erdgeschoss ein Wohnzimmer und zwei Nebenzimmer und im Obergeschoss zwei Zimmer, „ferner 1 Küche, 1 Speisekammer, Keller, Holzremise und Backofen“. Zur Landwirtschaft gehört ein Stall für

„6 Stück Vieh und 1 Stadel“.

„Der Schulgarten hat eine Fläche von 13 dez. = 4,4 a“, ist Eigentum der Schulgemeinde und wird zur Hälfte zur Obstbaumzucht verwendet, „die andere Hälfte nutzte bisher der Schullehrer.“

„Die Schulgemeinde liefert jährlich 30 Ster Schulholz“ und zwar im Mai und ofenfertig hergerichtet.

Der Schullehrer Max Steger bezieht einen Teil seines Gehalts als Schulgeld direkt und zwar pro Werktagsschüler und Jahr 2,80 Mark und von jedem Feiertagsschüler³ 1,40 Mark. Das macht bei einer durchschnittlichen Schülerzahl von 142 Werktagsschüler und 52,4 Sonntagsschülern (gemittelt über 10 Jahre) einen Gehaltsanteil von jährlich 420,96 Mark. An Nebeneinnahmen bezieht der „Inhaber des Schuldienstes“ als Gemeindeschreiber für Pondorf, Pillnach und Niederachdorf sowie als Standesamtsschreiber für Pondorf und für „Rechnungstellung“ insgesamt 357 Mark.

Schulvisitation 1887/88

Mit dem Erlass der Schulpflichtverordnung vom 23.12.1802 durch Kurfürst Max IV. Joseph in Bayern wurden alle schulfähigen Kinder „[...] vom 6ten bis wenigst ins vollstreckte 12te Jahr ihres Alters“ zum Schulbesuch verpflichtet.⁴ Für alle Kinder von 12 bis 18 Jahren wird der Besuch von Sonntags- oder Feiertagsschulen vorgeschrieben. Gleichzeitig unternahm die staatliche Schulbehörde große Anstrengungen, landesweit gleiche Voraussetzungen für den allgemeinen Schulbesuch zu schaffen, also Schulen zu errichten bzw. den baulichen Zustand vorhandener „Pfarrschulen“ sowie die Schuleinrichtungen zu verbessern. Zur Kontrolle wurden neben den örtlichen Lokalschulinspektionen übergeordnete Behörden in den königlichen Bezirksregierungen geschaffen, die in ihrem Bezirk die Visitationen⁵ vornahmen. Unter dem Datum des 28. Januar 1889 findet sich ein Bericht über eine solche Visitation in der Pondorfer Schulchronik.⁶ Er bezieht sich nicht nur auf die

Pondorfer Schule, sondern wirft einen Blick auf den gesamten Schuldistrikt. Der Bericht ist in der damaligen Rechtschreibung wiedergegeben.

„Die Schulvisitationsverhandlungen für das Jahr 1887/88 wurden anbei mit nachstehenden allgemeinen Bemerkungen und Direktiven zurückgegeben:

1. Bei Vornahme der außerordentlichen Schulvisitationen wurden häufig im baulichen Zustande der Schulhäuser, in den Einrichtungen der Schul- und Wohnräume des Lehrpersonals nicht unerhebliche Mängel konstatiert, deren Beseitigung größtenteils im eigenen Interesse der Schulgemeinde liegt. So ist nach Inhalt der Verhandlungen und nach Berichten der Visitationskommissäre nicht immer für die gehörige Ableitung des Regenwassers und des Abwassers aus den Haushalten gesorgt, weil Dachrinnen und Abguss fehlen. In anderen Fällen wird das Regenwasser durch das anstoßende abschüssige Gelände gegen das Schulhaus geleitet daher in die Grundmauern, so dass die Lokale feucht, die Entwicklung des Hausschwammes begünstigt und Fußböden und Thürgerüste durch denselben zerstört werden. Nicht selten wurde das Dach des Schulhauses so schadhaf befunden, daß Gebälke und Bretter angefault und die Decken gefährdet waren. Häufig ist der Verwurf (Anm.: gemeint ist der Verputz) des Mauerwerkes streckenweise abgefallen, Türen und Fenster schließen nicht gut, die Fensterrahmen sind infolge andauernder Feuchtigkeit angefault und aus den Fugen; Beschläge und Schlußvorrichtungen waren entweder verrostet oder fehlten ganz. Nicht minder häufig wurden an Ofen und Kochherde Defekte wahrgenommen, welche den Gebrauch derselben geradezu in Frage stellten. Nicht selten fehlen Vorhänge an jenen Fenstern, durch welche das Sonnenlicht auf die Schulbänke oder direkt in das Gesicht der Schulkinder fällt.

Ein Teil der Schulräume, namentlich der älteren, ist noch ganz ohne Ventilationsvorrichtungen, oder es sind nur sogenannte Windrädchen an den Fenstern angebracht, welche dem Zwecke der Lüfterneuerung nicht genügen, die Glas- oder Lichtfläche verringern und durch ihre rotierende Bewegung die Ruhe stören und die Aufmerksamkeit der Schüler ablenken.

Weiterhin wurde beachtet, dass in manchen Schulzimmern die Schulbänke bis an den Ofen heranreichen und dass die Schulkinder in Ermangelung eines Ofenschirmes stundenlang der Hitze ausgesetzt werden. In einzelnen Schuldistrikten ist mit der Beseitigung der veralteten und unzuweckmäßigen Schulbänke kaum ein Anfang gemacht. Es sollte doch auf Beseitigung oder vorschriftsmäßige Abänderung jener Schulbänke gedrungen werden, welche den Anforderungen der Schulgesundheitspflege und des Unterrichtes in keiner Weise mehr zu genügen vermögen. Hiezu gehören namentlich jene Bänke, bei welchen der Sitz zu weit von der Schreibfläche entfernt ist, weil diese das Kind zwingen den Oberkörper allzu sehr vorzubeugen und die Brust an die innere Kante des Tischbrettes der Bänke anzudrücken.

Als ein weiterer Mißstand im Baue der Schulbänke muss die allzu abschüssige Lage des Tischbrettes bezeichnet werden. Solche Bänke hindern das Schreiben mit der Feder, weil die Tinte in derselben rückwärts fließt. Um das Abrutschen der Schreibgeräte zu verhindern, sind diese Bänke zumindest an der Brustseite des Tisches mit einer senkrecht vorspringenden Leiste zu versehen, welche einen schmerzhaften Druck auf die Vorderarme der Kinder ausübt. Jene Bänke, welche an die Wand zu stehen kommen, sollten füglich mit einer Lehne oder die betreffende Wand mit einem durchlaufenden Brettle versehen sein, damit die Kinder den Rücken nicht an die kalte Wand anlehnen und nicht den Anstrich der-

selben vorzeitig abnutzen und ihre Kleider beschädigen. Wir sehen uns daher wiederholt veranlaßt, auf das Regierungsanschreiben vom 10. Jan. 1880 /kö.A.Bl.s.45:/ zu verweisen.

Missfällig mußte von der Konstatierung Kenntnis genommen werden, daß manche stark frequentierte Schulen nur ein Abtritt-Kabinett für beide Geschlechter haben. Andererseits fehlen an den Türen der Aborte die inneren Verschießvorrichtungen. Die aus Brettern zusammengesetzten Leitungs- und Abfallsschachte erweisen sich vielfach als schadhaf, so dass die Auswurfstoffe durchsickern und in die Kabinette der untergelegenen Stockwerke eindringen. Häufig fehlen sogar gemauerte Senkgruben und die Fäkalien bilden einen freiliegenden ekelhaften Morast, welcher einen abscheulichen Geruch verbreitet und das Mauerwerk schädigt. Wo der Lehrer Ökonomie betreibt, sollte im allgemeinen auf die Reinhaltung der Hofräume mehr gesehen werden, insbesondere wäre für die zweckmäßige Ableitung der Jauche aus den Ställen in die Düngerstätte Vorsorge zu treffen. Die Schulbehörden werden den vorstehend bezeichneten und ähnlichen Mißständen um so mehr ihr Augenmerk zuwenden, als das Lehrpersonal, um den Differenzen der Schulgemeinde auszuweichen, selbst unabweisliche Reparaturen nicht in Anregung zu bringen pflegt.

In einzelnen Amtsbezirken ist die periodische Untersuchung der Schulhäuser dem Distriktstechniker übertragen, in anderen ist das Lehrpersonal beauftragt, ein Verzeichnis der notwendigen baulichen Änderungen, der Defekte in der Schuleinrichtung, der Abgänge von Lehrmitteln zu den Prüfungsakten zu bringen. Diese Einrichtungen haben sich bewährt und können als empfehlenswert bezeichnet werden.

2. Aus den Prüfungsverhandlungen wurde ferner entnommen, daß der Schulunterricht außer an den zulässigen Ferien auch an nicht schulfreien

Tagen eingestellt wurde. Im diesem Betreffe wird auf die klare Bestimmung des Lehrplanes vom 21. Sept. 1869 Z.5 mit dem Beifügen verwiesen, daß die strenge Beachtung dieser Vorschrift erwartet werden muß.

3. Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß schulpflichtige Kinder zum Viehhüten gedungen und thatsächlich mit fortgesetzter Versäumnis der Schule, in einzelnen Fällen sogar monatelang zum Viehhüten verwendet werden. Diese Schulversäumnisse unterliegen nach Art. 118 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches strafpolizeilicher Einschreitung und sind die Schulbehörden zur Abwandlung dieser Versäumnisse nicht zuständig. Dagegen ist das Lehrpersonal verpflichtet, solche Versäumnisse sofort bei der Lokalschulinspektion zur Anzeige zu bringen, welche dieselben unverzüglich zu weiteren Behandlung dem Amtsanwalte des einschlägigen Amtsgerichtes zur Kenntnis zu bringen hat.
4. Die Schulboten beklagen sich fast regelmäßig darüber, daß sie die festgesetzten Gangebühren nicht erhalten. Infolge davon erfüllen sie ihre Obliegenheiten nicht mit dem wünschenswerten Eifer. Es erscheint daher angezeigt, daß dem Schulboten ein angemessenes Aversum ausgemittelt werde. Die Schulboten sind anzuhalten, ihre Dienstleistungen in ihre Dienstbücher einzutragen.
5. Nach den Berichten der Visitations- und Prüfungskommission ist zur Aufbewahrung der älteren Schullisten

nicht überall entsprechende Vorsorge getroffen, vielmehr wurde konstatiert, daß dieselben in offenen Kisten oder zerstreut auf dem Dachboden untergebracht, und daß einzelne Jahrgänge der letzten 10 Schuljahre abhanden gekommen waren. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, wiederholt darauf hinzuweisen, daß die vorgeschriebenen Zensur- und Absentenlisten den Charakter öffentlicher für die Beurteilung der Schulpflicht maßgebender Urkunden haben, deren Beschädigung oder Beseitigung unabhängig von disziplinarer Einschreitung nach §348 des Reichsstrafgesetzbuches verfolgt werden kann.

6. Die vorschriftswidrige Einstellung des Arbeitsunterrichtes während der Sommermonate wird künftighin die Einbehaltung des Kreisfondszuschusses für die betreffende Arbeitslehrerin zur Folge haben.
Die in den Schulvisitationsbescheiden

der letzten Jahre für den Unterrichtsbetrieb die Handhabung der Schulordnung gegebenen Direktiven haben sich, da wo sie mit Verständnis durchgeführt wurden, als zweckmäßig bewährt, weshalb wir von dem Pflichteifer des gesamten Lehrpersonals erwarten, daß dasselbe sich angelegen werde sein lassen, diese Direktion pünktlich zu beachten und zum angemessenen Vollzuge zu bringen.
gez. Dr. v. Ziegler"

Auch fast 100 Jahre nach Einführung der allgemeinen Schulpflicht lag also noch vieles im Argen und es bedurfte weiterhin großer Anstrengung, die Gemeindeverwaltungen und mit ihnen die Bevölkerung von der Wichtigkeit des geregelten Schulbesuchs für alles Kinder zu überzeugen.

(Johann Gold)



Das ehemalige Pondorfer Schulgebäude vor der Kirche.

Anmerkungen:

- 1 Weil es nicht genügend qualifiziertes Lehrpersonal gab, blieb die örtliche Schulaufsicht bis Anfang des 20. Jahrhunderts beim jeweiligen Ortspfarrer.
- 2 Die Mark („Goldmark“) war die Währung des deutschen Kaiserreiches ab 1871, sie löste im süddeutschen Raum den Gulden ab und wurde 1924 durch die Reichsmark ersetzt.
- 3 Für Kinder von 12 bis 18 Jahren war der Schulbesuch an Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben, er fand in der Regel nach dem Sonntagsgottesdienst statt. In unserer Gegend wurde dieser Unterricht auch als „Christenlehre“ bezeichnet und vom Ortspfarrer gehalten.
- 4 Lehrerinfo Nr.2, Juni 2006, S. 5ff, Bayer. Kultusministerium München
- 5 Kontrollbesuch eines Vorgesetzten (lat. visitare = besuchen)
- 6 Notizenbuch der Schule Pondorf (1871-1889), Archiv der Alois-Reichenberger-Mittelschule Kirchroth